

Bei diesen Verfahrensweisen besteht für den Beschuldigten keine Möglichkeit, unter Berufung auf seine Rechte die Dokumentierung seiner im Verlaufe der Beschuldigtenvernehmung getätigten Aussagen zu verhindern. Das ist vor allem bedeutsam, wenn Täterwissen dargelegt worden ist und dies dem Beschuldigten erst anschließend bewußt wurde.

Alle derartigen sowohl in der handschriftlichen als auch in der maschinenschriftlichen Ausfertigung vorgenommenen Korrekturen sind vom Beschuldigten abzuzeichnen. § 106 Abs. 2 StPO fordert:

"Auch Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind zu unterzeichnen."

Zum Beispiel:

*gedruckt  
L. Meier*

..... Als ich MEIER am <sup>Dienstag, den 17. oder 24. Mai 1983</sup> ~~18. 12. 80~~ gegen 16.00 Uhr in seiner Wohnung besuchte und mit ihm über die vorbereitete Ausschleusung sprach, war auch seine Frau anwesend. Sie nahm an dem Gespräch nicht teil, da sie sich in der Küche aufhielt. Ob sie von dort aus etwas hörte, was ich MEIER auszurichten hatte, weiß ich nicht .....

Bringen Beschuldigte jedoch nach der Unterzeichnung der Vernehmung Verlangen nach Veränderungen vor, sind diese grundsätzlich gesondert in einem weiteren Vernehmungsprotokoll, als Niederschrift oder als Vermerk zum Protokoll, der vom Beschuldigten unterschrieben wird, zu dokumentieren.

Die Gestaltung des abschließenden Teils des Vernehmungsprotokolls, Dokumentierung der Unterschriftsverweigerung, Dokumentierung des Namens vom Vernehmenden

Zur Gestaltung des abschließenden Teils des Vernehmungsprotokolls

Mit dem Schlußteil des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung wird das Ziel verfolgt, in rechtsgültiger Weise zusammengefaßt zum Ausdruck zu bringen, daß die gesetzlichen Bestimmungen der